

**Satzung zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen für das Gebiet
„Ortsmitte III“ der Gemeinde Bodelshausen
(Sanierungssatzung)
vom 12.09.2017**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S.99, 100) in der jeweils geltenden Fassung und § 142 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 12. September 2017 folgende Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „Ortsmitte III“ (Sanierungssatzung) beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 3,40 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte III“.

§ 2

Abgrenzung

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2000 vom 23.08.2017 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung, als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 5

Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum **31.12.2026**.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bodelshausen, den 13. September 2017

gez. Uwe Ganzenmüller
Bürgermeister

Anlage: Lageplan (Stand: 23.08.2017)

Hinweise:

- a. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- b. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c. Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung Bodelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- d. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Bodelshausen, Rathaus, Zimmer 002, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtskraftdaten:

1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am

15.09.2017



SANIERUNGSGEBIET
"ORTSMITTE III BODELSHAUSEN"
 Geltungsbereich der Grenzen des Sanierungsgebietes

ANLAGE ALS BESTANDTEIL DER SANIERUNGSSATZUNG ORTSMITTE III DER GEMEINDE BODELSHAUSEN

Bodelshausen, den
 Ganzenmüller
 Bürgermeister

-  durch Beschluss festgesetztes Sanierungsgebiet bezogen auf die Innenkontur der Abgrenzung
-  z.B. 1 Nummerierung der Teilflächen
-  D Denkmal

Blatt	Blatt	Blatt	Blatt
Sanierungsgebiet Ortsmitte III der Gemeinde Bodelshausen			
Ortsmitte Bodelshausen Anhang 2 7011 Bodelshausen			
Ausschnitt aus dem Abgrenzungssatzung im 7010 Bodelshausen			
Festsetzung: 1. 02.08.2008			
Abgrenzung des Sanierungsgebietes			